

Finance & Performance

Magazine

EU-Taxonomie

Die Erkenntnisse aus dem ersten Berichtsjahr über Taxonomiekonformität und die Veröffentlichung der verbleibenden Umweltziele im Jahr 2023 bringen neue Herausforderungen für Unternehmen

Flexible Kapitalgesellschaft

Die wichtigsten Punkte dieser neuen Gesellschaftsform, die auf internationalen Beispielen aufbaut und besonders für innovative Start-ups und Gründer:innen in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet

BEPS 2.0 Pillar 2

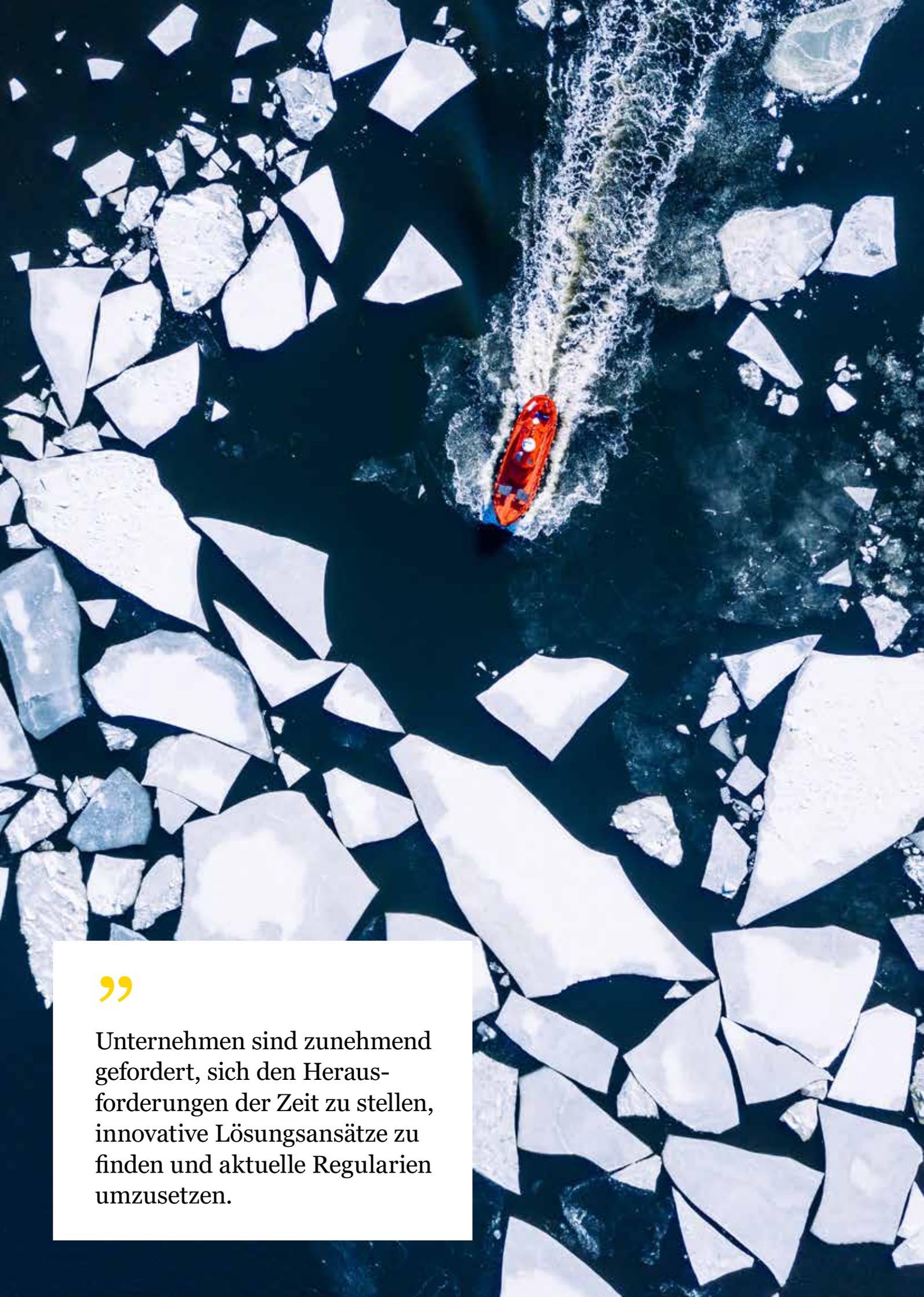
Funktionsweise und erste Handlungsempfehlungen für die Umsetzung sowie Erläuterungen, warum die Steuer-, aber auch die Accounting- und die Controlling-Funktion in Unternehmen besonders stark gefordert sind

EU-Taxonomie

Neue Berichtspflichten für 2023

EY

Building a better working world



”

Unternehmen sind zunehmend gefordert, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen, innovative Lösungsansätze zu finden und aktuelle Regularien umzusetzen.

Finance & Performance

Magazine



Liebe Leser:innen,

in einer Zeit, die von rascher Veränderung, Komplexität und Unsicherheit geprägt ist, sind Unternehmen zunehmend gefordert, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen, innovative Lösungsansätze zu finden und aktuelle Regularien umzusetzen.

In unserem ersten Beitrag widmen wir uns der EU-Taxonomie, die die betroffenen Unternehmen weiterhin stark fordert und mit der Erweiterung der Umweltziele im Jahr 2023 einen wichtigen Meilenstein setzt. Unternehmen, die bisher nicht über die EU-Taxonomie berichten müssen, geraten zunehmend unter Druck, sich frühzeitig mit dieser Mammutaufgabe zu befassen. Susanna Gross und Lukas Kirchmair geben einen Einblick in die Updates und Neuerungen für die Berichtspflichten 2023.

Angesichts der vielfältigen globalen Herausforderungen ist ein robustes Risikomanagement von entscheidender Bedeutung, um auf neue Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Ergebnisse einer Umfrage verdeutlichen, dass in österreichischen Unternehmen noch Entwicklungspotenzial besteht, um das Risikomanagement als treibende Kraft für Wertschöpfung und Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Markus Hölzl und Sabrina Schreibermaier gehen darauf im Detail ein.

Die FlexCo, eine innovative Gesellschaftsform, rückt im dritten Beitrag ins Zentrum der Diskussion. Besonders Start-ups und Gründer:innen eröffnet sie neue Möglichkeiten, international wettbewerbsfähig zu agieren. Stephan Hofmann erläutert die Kernpunkte dieser neuen Kapitalgesellschaft und warum sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Start-ups und Scale-ups in Österreich leisten kann.

Die zunehmende Digitalisierung unserer Welt bringt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich. Der vierte Beitrag widmet sich Cybersecurity, einem essenziellen Aspekt für Unternehmen und Investoren bei M&A. In einer Zeit, in der M&A-Projekte eine zentrale Rolle für die Wachstumsstrategien vieler Unternehmen spielen, beleuchten Manuel Mangelberger und Dominik Ziegl die unsichtbare Bedrohung und zeigen auf, wie eine umfassende Prüfung der digitalen Sicherheitsmaßnahmen bei Transaktionen einen nachhaltigen Erfolg sicherstellen kann.

Ein weiteres Schlüsselthema für internationale Unternehmen ist die globale Mindestbesteuerung, bekannt als BEPS 2.0 Pillar 2. Georg Kotnik und Judith Frank beschreiben die Herausforderungen, die sich aus der Einführung dieser neuen Weltsteuerordnung ergeben. Der Gesetzesentwurf in Österreich wird im dritten Quartal 2023 erwartet. International tätigen Konzernen bleibt somit wenig Zeit, um sich für die Umsetzung zu rüsten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre. Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich jederzeit bei Ihrem EY-Kontakt oder den genannten Autor:innen melden. Im Namen des gesamten Redaktionsteams wünsche ich Ihnen alles Gute.

Herzlichst

Ihr Stefan Uher



Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Umweltziele der EU-Taxonomie

EU-Taxonomie

Erweiterung der Umweltziele im Jahr 2023 setzt wichtigen Meilenstein

6

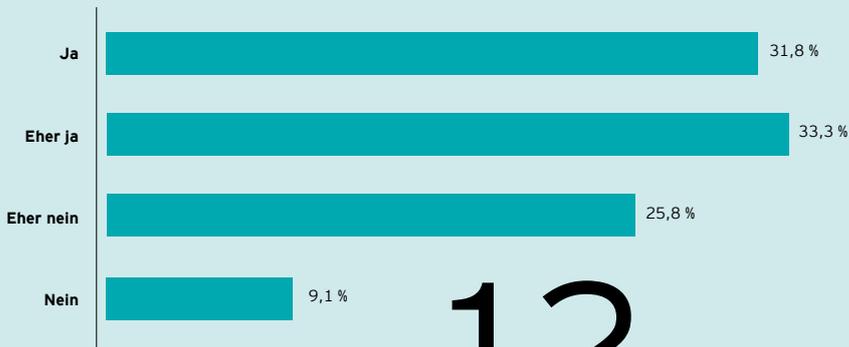
Cyber Due Diligence
Wie Cybersecurity den Erfolg von M&A-Projekten beeinflusst



24

Fotos: Getty Images

Ausreichend personelle Ressourcen für das Risikomanagement



12

Risikomanagement in Corporates 2023
Ergebnisse der EY-Umfrage

Inhalt

September 2023

EU-Taxonomie

- 7 Die EU-Taxonomie fordert die betroffenen Unternehmen weiterhin stark und setzt mit der Erweiterung der Umweltziele im Jahr 2023 einen wichtigen Meilenstein. Unternehmen, die bisher nicht über die EU-Taxonomie berichten müssen, geraten zunehmend unter Druck, sich frühzeitig mit dieser Mammutaufgabe zu befassen. In diesem Artikel blicken wir auf die erstmalige Berichterstattung über Taxonomiekonformität für das Berichtsjahr 2022 zurück und geben einen Einblick in die Updates und Neuerungen für die Berichtspflichten 2023.

12 **Risikomanagement in Corporates 2023**

Das Risikomanagement in österreichischen Unternehmen bedarf der Weiterentwicklung

16 **Die Flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform**

20 **BEPS 2.0 Pillar 2**

Herausforderungen der neuen Weltsteuerordnung für große Konzerne

24 **Cybersecurity meets M&A**

Die unsichtbare Bedrohung: Wie Cybersecurity den Erfolg von M&A-Projekten beeinflusst

31 **Publikationen, Events, Impressum**



**EY Start-up
Investment Barometer
Österreich,
1. Halbjahr 2023**

Mehr Infos auf Seite 30



EU-Taxonomie

Rückblick auf 2022 und neue Berichtspflichten für das Geschäftsjahr 2023

Das erste Berichtsjahr Taxonomiekonformität für die beiden Klimaziele

Für die Geschäftsjahre beginnend mit 01.01.2022 war neben der Veröffentlichung der taxonomiefähigen Anteile der drei Kennzahlen (Umsatz, CapEx und OpEx) erstmals eine Konformitätsanalyse notwendig, um die taxonomiekonformen Anteile der Aktivitäten in den ersten beiden Umweltzielen darzustellen.

Nach Art. 3 der EU-Taxonomie-VO gilt eine Wirtschaftsaktivität dann als ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform bzw. „aligned“), wenn kumulativ drei Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Wirtschaftsaktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele.
2. Die Wirtschaftsaktivität führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele („Do no significant harm“-Prinzip, kurz: DNSH).
3. Die Wirtschaftstätigkeit hält bestimmte Mindeststandards in Bezug auf soziale und Governance-Aspekte ein (z. B. OECD Guidelines, UN-Leitprinzipien, ILO-Arbeitsnormen).

Die erstmalige Konformitätsprüfung hat die Unternehmen vor eine neue Herausforderung gestellt. Die Erfüllung der dezidierten Kriterien in den Kriterienkatalogen der EU-Taxonomie-VO für die ersten beiden Konformitätsprüfschritte (wesentlicher Beitrag, DNSH) als Voraussetzung für die ökologische Nachhaltigkeit ging mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden einher, insbesondere was die Interpretation und Auslegung der Kriterien für die einzelnen Wirtschaftsaktivitäten betrifft. Für einen Teil der Aktivitäten hat die EU verständliche und klar geregelte Kriterien bzw. Anforderungen definiert. Für einen Großteil der Aktivitäten jedoch wurde der Interpretationsspielraum großzügig gestaltet oder der Schwierigkeitsgrad zur Erfüllung der Kriterien mit komplexen Verweisen zu anderen nationalen und internationalen Richtlinien auf ein höheres Level gesetzt.

Sobald man sich als Anwender der Anforderungen und Kriterien bewusst war, musste man sich im nächsten Schritt um die Informations- und Datenbeschaffung bemühen. Auch hier haben sich für die Unternehmen unterschiedliche Hindernisse gezeigt, im Wesentlichen:

- ▶ Nichtverfügbarkeit von (ausreichenden) Informationen oder Nachweisen entlang der Wertschöpfungskette
- ▶ Unsicherheit, welche Mindestanforderungen ausreichend sind – mangels konkreter Vorgaben in den Kriterienkatalogen
- ▶ nicht ausreichend Ressourcen in den Unternehmen, um die Nachweise vollumfänglich und flächendeckend aufzubereiten

Ein gutes Beispiel hierfür ist die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Damit im Zuge der Konformitätsbewertung das DNSH-Kriterium für das Ziel Klimaschutz erfüllt werden kann, müssen Unternehmen eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse für ihre Wirtschaftsaktivitäten durchführen. Dabei müssen die Anforderungen der Anlage A im entsprechenden Delegierten Rechtsakt berücksichtigt werden. Viele der Unternehmen haben für die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse auf bestehende Informationen und Systeme zurückgegriffen. Die Herausforderung dabei ist, dass diese bestehenden Informationen die Anforderungen der EU-Taxonomie oft nicht vollumfänglich berücksichtigen und zusätzlich technische und wissenschaftsbasierte Unterstützung notwendig ist. Auch die Tatsache, dass bei standortbezogenen Wirtschaftsaktivitäten je Standort eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse erforderlich wäre, war aus ressourcentechnischer Sicht für viele Unternehmen noch nicht darstellbar.

Weiters sind die Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der sozialen Mindestschutzstandards (Minimum Social Safeguards, kurz: MSS) als dritter Konformitätsprüfschritt in der EU-Taxonomie noch sehr breit gefasst und es gibt nur wenige konkrete Informationen, was genau von den Unternehmen verlangt

wird. Umso weniger überraschend ist es, dass die MSS im ersten Jahr der Konformitätsbewertung nicht die gebührende Aufmerksamkeit erhalten, sondern Unternehmen sich primär auf die technischen Bewertungskriterien fokussiert haben. Ein wesentliches Thema innerhalb der MSS sind die Menschenrechte, und für deren Einhaltung mussten Unternehmen sicherstellen, dass ein einheitliches Niveau im Konzern besteht und alle lokalen Prozesse die Anforderungen erfüllen. Hier waren teilweise große Unterschiede in der Qualität der Umsetzung ersichtlich. In den kommenden Jahren werden die MSS aber sicherlich mehr in den Vordergrund rücken, auch getrieben durch ergänzende Anforderungen der CSRD und der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive).

Enforcement-Prüfung – Schwerpunkt EU-Taxonomie

Auch die operativen Enforcer haben sich für 2022 besondere Schwerpunkte¹ in der nichtfinanziellen Berichterstattung gesetzt.

Einer dieser Schwerpunkte betrifft die Angaben gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-VO in der Unternehmensberichterstattung.

In dem Zusammenhang wurde der Fokus ganz klar auf die erstmaligen Berichtspflichten für NaDiVeG-verhangene Unternehmen (NaDiVeG = Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz) für die Geschäftsjahre beginnend am 01.01.2022 oder später gelegt. Diese erstmaligen Berichtspflichten umfassen den eingangs erwähnten Ausweis der Anteile an taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten sowie die Offenlegung der KPIs Umsatz, CapEx und OpEx mittels Meldebögen des Anhangs II zur Offenlegung gemäß Art. 8 der Verordnung. Die FMA hat in ihrer Meldung der Prüfungsschwerpunkte auch nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Herleitung der KPIs keine Wesentlichkeitsüberlegungen (mit Ausnahme der OpEx) zur Anwendung gelangen und dass Klarstellungen und unterstützendes Material der EU-Kommission (FAQ) von den Unternehmen zu verwenden sind.

Ein weiterer Fokus lag auf wesentlichen Veränderungen oder Abweichungen in den Angaben im Vergleich zum Vorjahr. Diese sind in der Berichterstattung entsprechend zu begründen.

Generell waren auch die Ableitung der Kennzahlen aus der Finanzberichterstattung und die Konsistenz zwischen den sich aus der Anwendung der EU-Taxonomie ergebenden und dort



¹ OePR-Schwerpunkte 2022: FMA & ESMA Prüfungsschwerpunkte – Österr. Prüfstelle für Rechnungslegung (oepr-afrep.at)

beschriebenen Risiken mit den Aussagen in der Risikoberichterstattung im Lagebericht und den Annahmen und Schätzungen, die in der Bewertung von Bilanzposten ihren Niederschlag finden, ein Schwerpunkt bei bekannten Enforcement-Verfahren.

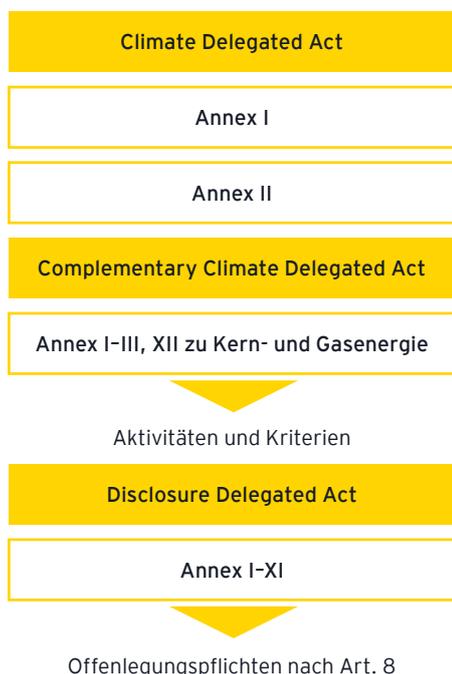
Die Verknüpfung der nichtfinanziellen mit der finanziellen Berichterstattung und die Verortung von ESG in den vorgelagerten Unternehmensprozessen wird auch die kommenden Jahre, insbesondere mit der Umsetzung der Anforderungen der CSRD, ein essenzieller Entwicklungsprozess für die Unternehmen sein.

Updates 2023 und neue Umweltziele

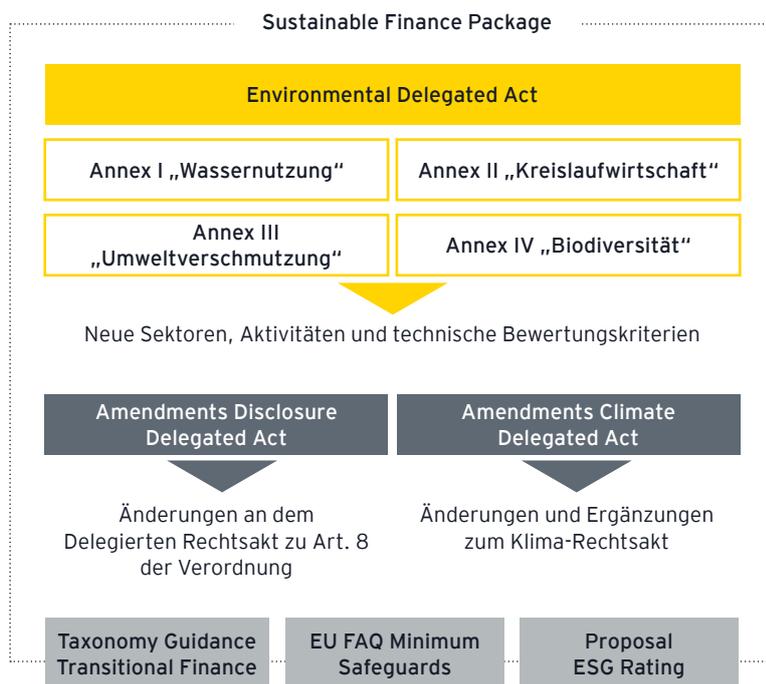
Mit der Erweiterung der EU-Taxonomie um die restlichen Umweltziele 3-6 wurde ein weiterer wichtiger Meilenstein gesetzt. Der neue Rechtsakt der EU-Kommission vom Juni 2023 erweitert den Umfang der EU-Taxonomie-Berichterstattung maßgeblich:



Bisheriger Stand



Ergänzende Publikationen vom Juni 2023



Im Zuge dieses umfassenden Sustainable-Finance-Pakets wurden neben der Verabschiedung der Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser“ (3), „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ (4), „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ (5) und „Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität“ (6) auch die beiden Delegierten Rechtsakte zu den Klimazielen (1) und (2) um Wirtschaftsaktivitäten erweitert. Die neuen Ziele und Wirtschaftsaktivitäten

sind von Unternehmen, die berichtspflichtig sind, bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Auch hier gibt es wieder zu Beginn eine Erleichterung, wie wir sie aus dem ersten Jahr der beiden Klimaziele kennen. Mit dem Geschäftsjahr 2023 ist nur die Taxonomiefähigkeit („eligibility“) zu berichten. Ab dem Geschäftsjahr 2024 ist dann zur Konformität mit allen sechs Zielen zu berichten.

Das Juni-Paket enthält neben den Umweltzielen 3-6 noch weitere Änderungen. Die wichtigsten im Überblick:

Umweltziele 3-6

- ▶ Diverse neue Aktivitäten erfordern eine Aktualisierung der Betroffenheit.
- ▶ Agriculture, Forestry und Apparel Sector sind derzeit nicht betroffen.
- ▶ Der Retail-Sektor ist nur bedingt unter dem Umweltziel „Kreislaufwirtschaft“ betroffen.

Neue Aktivitäten für Umweltziel 1 „Klimaschutz“

- ▶ Automobilzulieferer durch die neue Aktivität 3.18 in Annex I zum Delegierten Klima-Rechtsakt abgedeckt; Fokus auf Komponenten für Elektrofahrzeuge
- ▶ Herstellung von Elektronikartikeln (breites Spektrum)
- ▶ Luftfahrtsektor (Herstellung und Airlines), Pharmaunternehmen, Hotellerie etc.

DNSH-Pollution-Kriterien

- ▶ Das DNSH-Kriterium in Anlage C des Klima-Rechtsakts wurde teilweise umformuliert und abgeschwächt.
- ▶ Die Änderungen betreffen vor allem die Punkte unter f) und g) und erleichtern teilweise die Erreichung der Konformität.

Minimum Safeguards

- ▶ Weitere FAQ thematisieren die Minimum Safeguards.
- ▶ Die Anforderungen unter Artikel 18 (2) sind weitestgehend durch Artikel 18 (1) abgedeckt, Controversial Weapons müssen darüber hinaus betrachtet werden.

Weitere Änderungen betreffen den Delegierten Rechtsakt zu Art. 8. Die Änderungen beschränken sich jedoch größtenteils auf die geänderte Berichterstattung der quantitativen Tabellen für die KPIs Umsatz, CapEx und OpEx. In den neuen Tabellen je KPI sind beispielsweise zusätzliche Zeilen enthalten, in denen ermöglichende Tätigkeiten und Übergangsaktivitäten separat auszuweisen sind.

Fazit

Die Fülle an neuen potenziellen Wirtschaftsaktivitäten erfordert für das Geschäftsjahr 2023 eine gründliche Aktualisierung der Betroffenheitsanalyse. Die Nachfrage nach Informationen über die Taxonomiekonformität von Unternehmen wird zukünftig steigen. Die EU-Taxonomie wirkt sich nicht nur auf Ihr Unternehmen aus – sie kann indirekt auch Auswirkungen auf Ihre Lieferanten, Kreditgeber und andere wichtige Stakeholder haben. Immer mehr Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer werden über die Taxonomiekonformität ihrer Investitionen berichten müssen. Durch die steigenden Anfragen in Bezug auf Taxonomiekonformität gewinnt die EU-Taxonomie auch an Relevanz für nicht berichtspflichtige Unternehmen.

Ihre Autor:innen



Susanna Gross, M.A.
Senior Manager
T +43 1 211 70 1218
susanna.gross@at.ey.com

Susanna Gross ist Senior Manager bei EY Österreich und Wirtschaftsprüferin. Sie hat Erfahrung in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und nichtfinanziellen Erklärungen und ist im Bereich Climate Change and Sustainability Services für die erfolgreiche Umsetzung der EU-Taxonomie verantwortlich.



Lukas Kirchmair, M.A.
Senior Consultant
T +43 1 211 70 1408
lukas.kirchmair@at.ey.com

Lukas Kirchmair ist als Senior Consultant bei EY Österreich im Bereich Climate Change and Sustainability Services tätig. Er bringt langjährige Erfahrung im Nachhaltigkeitsbereich mit sich und hat umfassende Kenntnisse in der Beratung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und der EU-Taxonomie.

Im Hinblick auf die kommenden Herausforderungen durch verschiedene Berichtsansforderungen (CSRD, EU-Taxonomie, CSDDD) empfehlen wir, frühzeitig Synergien zu identifizieren.

Welche Themen überschneiden sich?

Welche Prozesse können sich ergänzen und müssen gestärkt werden?

Welche Daten müssen erhoben werden?

Welche Abteilungen und Verantwortlichkeiten müssen bereitgestellt werden und interagieren?



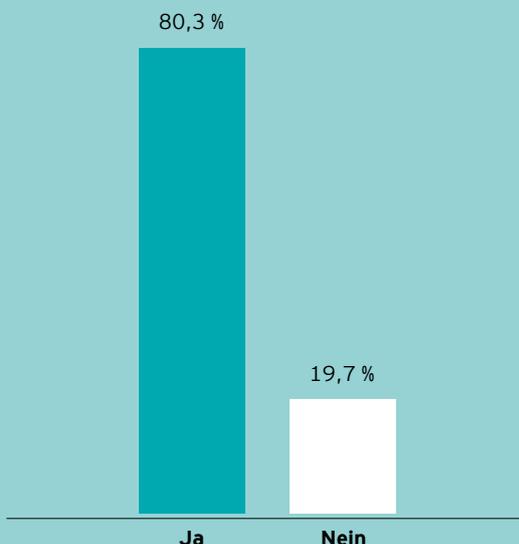
Risikomanagement in Corporates 2023

Das Risikomanagement in österreichischen Unternehmen bedarf der Weiterentwicklung

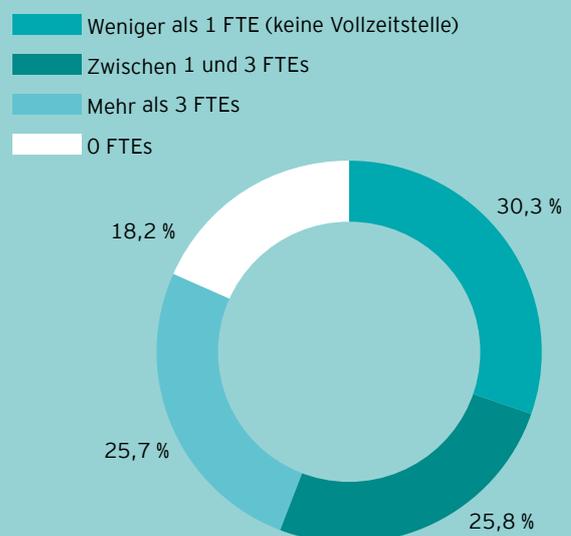
Unsere Welt ist zunehmend von sich schnell ändernden Rahmenbedingungen, Komplexität und Unsicherheit geprägt. Unternehmen sehen sich in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen mit Herausforderungen konfrontiert, die beispielsweise durch die Klimakrise, geopolitische Spannungen, die Inflation und Lieferengpässe verursacht sind. Um angesichts dieser multiplen Krisen auch in schwierigen Zeiten auf Veränderungen in den Rahmenbedingungen reagieren zu können und die Wertschöpfung des Unternehmens zu sichern, ist es unumgänglich, ein den Anforderungen entsprechendes Risikomanagement aufzubauen und laufend weiterzuentwickeln.

In einer durch EY durchgeführten Umfrage wurden österreichische Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen zu den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements befragt. Im Rahmen der Umfrage wurden die Antworten von 66 Unternehmensvertreter:innen evaluiert und analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass das Risikomanagement in österreichischen Unternehmen ausbaufähig ist und sich vor allem in den Bereichen Risikomanagement-Ressourcen, Nachhaltigkeit und für das Risikomanagement relevante Daten dringende Handlungsfelder zur Weiterentwicklung ergeben.

Risikomanagementfunktion vorhanden



Anzahl der FTEs im Risikomanagement



EY- UMFRAGE

Eine als gemeinsame Initiative von EY Österreich, Business Circle und CRIF durchgeführte Umfrage zum Thema Risikomanagement zeigt auf, dass das Risikomanagement in österreichischen Unternehmen als ausbaufähig betrachtet werden kann. Es bedarf einer Weiterentwicklung, um auch zukünftig zur Wertschöpfung beizutragen sowie Wettbewerbsvorteile generieren und auf immer neue Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Risikomanagement-Ressourcen ausbaufähig

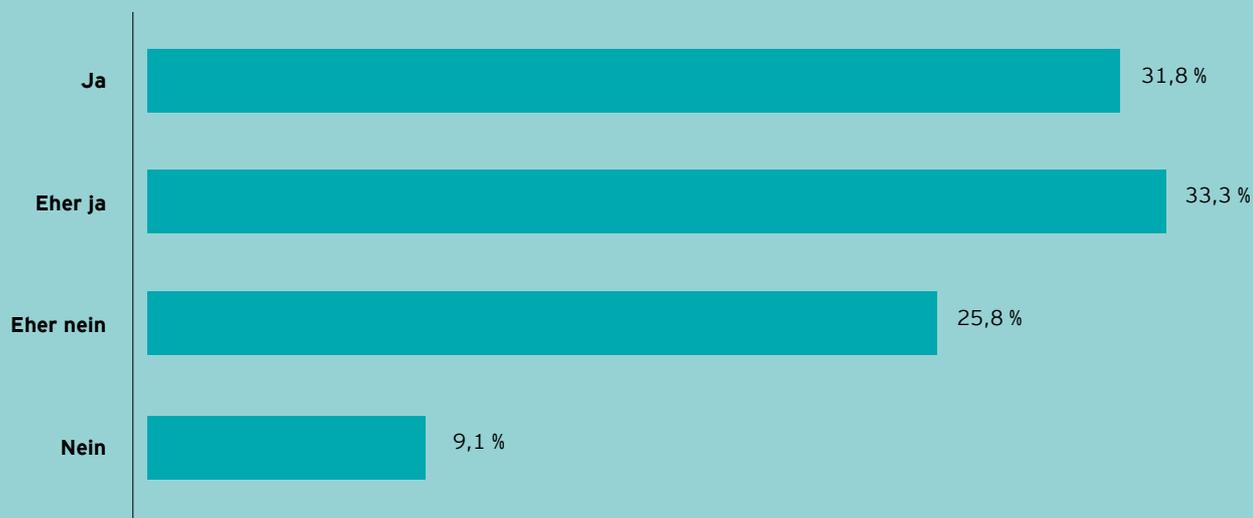
Trotz der Wichtigkeit des Risikomanagements für die Gesamtorganisation haben 19,7 Prozent der Unternehmen keine Risikomanagementabteilung oder -funktion in der Organisation etabliert und bei 48,5 Prozent widmen sich weniger als ein FTE dem Thema Risikomanagement. Weiters gibt mehr als ein Drittel der Unternehmen an, dass die für das Risikomanagement personell verfügbaren Ressourcen als zu gering (34,9 Prozent) angesehen werden.

Ohne eine gut etablierte Risikomanagementfunktion besteht für Unternehmen das Risiko, nicht adäquat auf externe Einflussfaktoren und Unvorhergesehenes reagieren zu können. Eine angemessen implementierte Risikomanagementfunktion unterstützt eine agile Unternehmenssteuerung und fördert die notwendige Flexibilität, um die Unternehmensstrategie und Wertschöpfung rasch an geänderte Rahmenbedingungen anpassen zu können. Weiters begünstigt sie fundierte Entscheidungsfindungen in Gefahren- bzw. Krisensituationen, da negative Auswirkungen und potenzielle Risiken frühzeitig

erkannt werden, was dazu führt, dass sich Unternehmen nicht unvorbereitet oder mit nur geringer Vorbereitung mit potenziellen Risiken konfrontiert sehen.

Unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Unsicherheit, Komplexität und Krisenanfälligkeit externer Einflussfaktoren ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen die Bedeutung des Risikomanagements erkennen und eine Risikomanagementfunktion mit ausreichend Ressourcen etablieren, um die Resilienz zu stärken und die Erreichung der Unternehmensziele zu unterstützen.

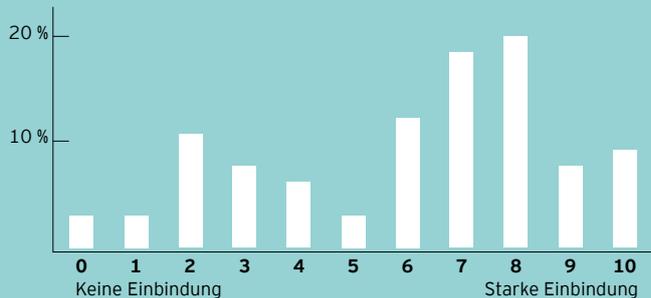
Ausreichend personelle Ressourcen für das Risikomanagement



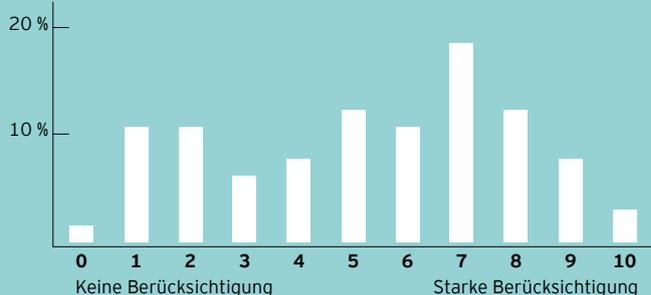
Nachhaltigkeit nur schwach im Risikomanagement berücksichtigt

Obwohl Nachhaltigkeit seit mehreren Jahren eine wesentliche und aktuelle Thematik ist, geben 48,5 Prozent der Unternehmen an, dass ESG-Risiken nur schwach bzw. sehr schwach im Risikomanagement berücksichtigt werden. Nur 16,7 Prozent der teilnehmenden Unternehmen sehen eine sehr starke Einbindung von anderen Expert:innen aus relevanten Fachbereichen (z. B. Nachhaltigkeit, Compliance, IT, BMC etc.) in den Risikomanagementprozess.

Grad der Einbindung von Expert:innen aus anderen Fachbereichen



Berücksichtigung von ESG-Risiken



Um eine nachhaltige und langfristige Geschäftsentwicklung zu gewährleisten und auch um am Markt konkurrenzfähig zu bleiben, bedarf es einer Integration des Themas Nachhaltigkeit in das Risikomanagement. Die Thematik Nachhaltigkeit mit ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ist nicht nur aufgrund von rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu berücksichtigen, sondern birgt für Unternehmen auch Chancen im Sinne des Chancen- und Risikomanagements. So können beispielsweise Innovationen vorangetrieben, nachhaltige neue Geschäftsmodelle entwickelt und neue Märkte erschlossen werden.

Unternehmensrisiken wie beispielsweise geänderte Marktbedingungen aufgrund von Nachhaltigkeitsfragen, Betriebsstörungen, Produktionsausfällen, Lieferkettenunterbrechungen, Rohstoffknappheit, sozialen Unruhen, extremen Wetterereignissen etc. sind im Zuge des Risikomanagements zu berücksichtigen. Treffen diese Risiken ein Unternehmen unvorbereitet, kann dies zu enormen finanziellen Verlusten und zu Verlusten von Vermögenswerten führen.

Immer mehr Interessengruppen wie z. B. Kund:innen, Mitarbeitende oder Investor:innen berücksichtigen im Zuge ihrer Entscheidungsfindung den Nachhaltigkeitsaspekt. Werden nachhaltige Praktiken verfolgt bzw. Nachhaltigkeitsrisiken aktiv gesteuert, kann durch positive Wahrnehmung am Markt ein Wettbewerbsvorteil generiert und ein Reputationsrisiko verhindert werden.

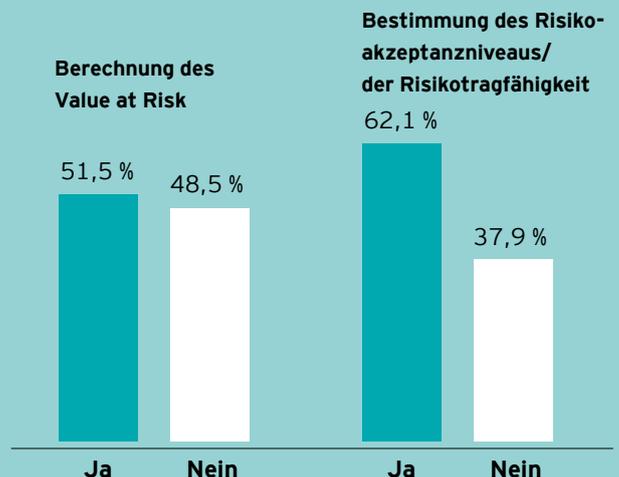
Daher ist es von großer Bedeutung, dass sich das Risikomanagement mit den Auswirkungen (Chancen und Risiken) von Nachhaltigkeitsaspekten auseinandersetzt und die entsprechenden Fachleute in die Bewertung einbezieht.

Generell ist die Vernetzung des Risikomanagements mit anderen Fachbereichen als bedeutsam einzustufen. Risiken können selten isoliert betrachtet werden und beeinflussen in einer dynamischen Geschäftsumgebung oft mehrere Fachbereiche des Unternehmens. Daher ist ein ganzheitlicher Blick auf die Risiken durch Austausch von Daten, Informationen und Expertise unterschiedlicher Fachbereiche zur effektiven Risikosteuerung unerlässlich und fördert die Risikokultur im gesamten Unternehmen sowie die Ressourcenoptimierung durch Koordination und Abstimmung.

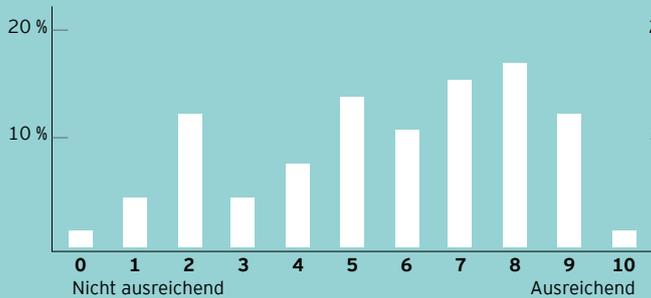
Datengrundlagen für eine agile Steuerung nicht ausreichend

48,5 Prozent der Unternehmen kennen ihre quantitative Gesamtrisikoposition nicht, da sie nicht berechnet wird, und 37,9 Prozent bestimmen auch das Risikoakzeptanzniveau/die Risikotragfähigkeit nicht, was für eine effektive strategische und operative Steuerung von großer Bedeutung wäre. Nur 13,6 Prozent der Unternehmen stufen die vorhandenen Daten im Risikomanagement als ausreichend für eine agile Steuerung ein.

Um ein effektives Risikomanagement zu gewährleisten und angemessene Geschäftsentscheidungen zu unterstützen, ist das Wissen über die quantitative Gesamtrisikoposition unerlässlich, da diese für die strategische Ausrichtung des Unternehmens entscheidend ist und es ermöglicht, eine Risikotoleranzgrenze zu bestimmen, die im Einklang mit der Unternehmensstrategie und dem Risikoappetit steht.



Vorhandensein von Daten für eine aktive und agile Risikosteuerung

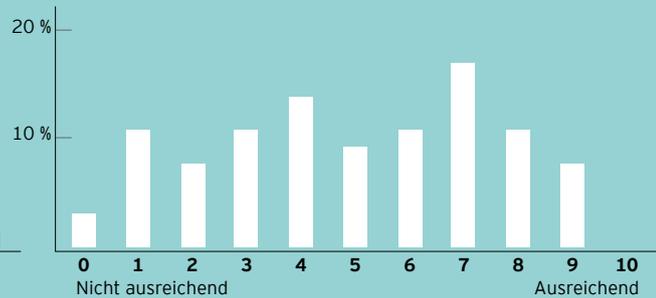


Definierte quantitative Frühwarnindikatoren und deren laufende Überwachung ermöglichen es dem Unternehmen, rechtzeitig angemessene Gegenmaßnahmen aus dem Risikomanagement heraus zu setzen. Weiters lassen sich aus den quantitativen Frühwarnindikatoren auch die Auswirkungen auf die Gesamtrisikoposition bzw. die Risikotragfähigkeit ableiten, um zu eruieren, ob man als Unternehmen Gefahr läuft, diese zu überschreiten.

Das Wissen über die Gesamtrisikoposition ist somit ein grundlegender Bestandteil eines effektiven Risikomanagements und ermöglicht eine proaktive, zielgerichtete Steuerung der Risiken. Um dies zu gewährleisten, bedarf es jedoch auch der notwendigen Datengrundlage im Risikomanagement. Das Vorhandensein vernetzter Echtzeitdaten, um Trends und Entwicklungen frühzeitig erkennen und abschätzen zu können, ist für ein agiles Risikomanagement von größter Wichtigkeit und wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Für den langfristigen Unternehmenserfolg wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie schnell anhand datenbasierter Erkenntnisse/Informationen gehandelt werden kann, um auf geänderte Rahmenbedingungen agil reagieren zu können.

Wir begleiten Unternehmen im Bereich Risikomanagement ganzheitlich und unterstützen sie beim Aufbau einer Risiko-

Datengrundlagen in den kommenden 2-3 Jahren ausreichend



managementfunktion, bei der Implementierung und laufenden Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems, bei der quantitativen Bewertung von Risiken, bei der Vernetzung zwischen Risikomanagement und anderen Managementsystemen und bei der Integration von Nachhaltigkeit in das Risikomanagement.



Ergebnisse einer gemeinsamen Umfrage von EY Österreich, Business Circle und CRIF. Dafür wurden 66 Unternehmensvertreter:innen unterschiedlicher Branchen und Größen in Österreich befragt.

Ihre Autor:innen



Mag. Markus Hölzl
Partner
T +43 1 211 70 1182
markus.hoelzl@at.ey.com

Markus Hölzl leitet als Partner den Bereich Internal Audit und Risk Management bei EY Österreich. Er begleitet Unternehmen auch bei der Einordnung von Risiken im Kontext von Klimawandel, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Klimaneutralität und Umweltschutz.



Mag. (FH) Sabrina Schreibmaier
Senior Manager
T +43 1 211 70 1606
sabrina.schreibmaier@at.ey.com

Sabrina Schreibmaier ist Senior Manager im Bereich Internal Audit und Risk Management bei EY Österreich. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich der Implementierung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Risikomanagementsystemen und Internen Kontrollsystemen und der Durchführung von Internen Audits.

Im Frühsommer hat das Justizministerium den Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023 (GesRÄG 2023) zur Begutachtung vorgelegt. Kern dieses Gesetzes bilden die Einführung einer neuen Rechtsform, der Flexiblen Kapitalgesellschaft, und die (neuerliche) Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals der GmbH, nämlich auf 10.000 Euro. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der neuen Gesellschaftsform vorgestellt.

FlexCo

Die Flexible Kapital- gesellschaft – eine neue Gesellschafts- form

Hintergründe zur Einführung der FlexCo

Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform angekündigt. Diese soll auf internationalen Beispielen aufbauen und besonders für innovative Start-ups und Gründer:innen in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten. Die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG genießen national wie auch international eine hohe Reputation. Im Start-up-Bereich hat sich jedoch gezeigt, dass diese Rechtsformen den speziellen Bedürfnissen von Start-ups nicht ausreichend gerecht werden.

Mit dem GesRÄG 2023 soll nun ein neues Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (FlexKapGG) erlassen werden. Die Bezeichnung der neuen Rechtsform betont bereits das Vorhaben, mit ihr besonders weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten. Im Firmenwortlaut erhält diese Rechtsform den Zusatz „FlexKapG“. Da die neue Gesellschaftsform insbesondere für internationale Venture-Capital-Investoren attraktiv sein soll, kann alternativ auch als Rechtsformzusatz „Flexible Company“ oder kurz „FlexCo“ verwendet werden.

Die FlexCo kann als eine Hybridform zwischen GmbH und AG gesehen werden. Sie baut zunächst auf dem GmbH-Gesetz (GmbHG) auf, indem das FlexKapGG das GmbHG auch für die FlexCo für anwendbar erklärt, soweit im Gesetz nicht abweichende Regelungen getroffen sind. Zusätzlich werden Gestaltungsmöglichkeiten zu Kapitalmaßnahmen übernommen, wie sie bislang nur im AktG zu finden waren. Durch diese Regelungstechnik soll den Bedürfnissen von Start-ups bestmöglich entsprochen werden. Gleichzeitig kann in der künftigen Praxis auf den umfassenden Erfahrungsschatz zum GmbH-Recht zurückgegriffen werden.

Wichtigste Merkmale der FlexCo

Das Mindeststammkapital der FlexCo stimmt mit jenem der GmbH überein. Letzteres soll mit dem GesRÄG 2023 von bisher 35.000 Euro auf 10.000 Euro gesenkt werden. Analog dazu soll der einzuzahlende Betrag von mindestens 17.500 Euro auf 5.000 Euro reduziert werden. Damit werden die Gründungskosten deutlich reduziert.

Ein tatsächlicher Unterschied wird in der Höhe der vom: von der einzelnen Gesellschafter:in zu leistenden Stammeinlage bestehen. Diese soll bei der FlexCo nur 1 Euro betragen, während sie bei der GmbH auch weiterhin mindestens 70 Euro betragen muss. Damit werden bei der FlexCo auch sehr geringe Beteiligungen möglich.

Die bei der GmbH weit verbreitete Abstimmung im schriftlichen Weg wird bei der FlexCo insofern erleichtert, als im Gesellschaftsvertrag für die Stimmabgabe die Textform (i. S. d. § 13 Abs. 2 AktG) vorgesehen werden kann. Für eine

Stimmabgabe per E-Mail bedeutet das, dass neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Formen der digitalen Unterschrift verwendet werden können. Bei dieser Erleichterung ist zu beachten, dass sie nicht auf alle Beschlussgegenstände anwendbar ist. Die speziellen Formvorschriften des GmbHG, z. B. für die Bestellung von Geschäftsführer:innen (notarielle Beglaubigung) oder die Änderung des Gesellschaftsvertrags (notarielles Protokoll), gelten auch für die FlexCo.

Eine Erleichterung soll es bei der FlexCo auch in Bezug auf die Übertragung von Geschäftsanteilen geben. Das Regierungsprogramm enthält zur neuen Gesellschaftsform die Vorgabe, dass der Erwerb von Anteilen durch Investoren leichter werden soll. Bei der FlexCo genügt es daher, wenn anstelle eines Notariatsaktes ein:e Notar:in oder Rechtsanwält:in über die Anteilsübertragung eine Urkunde errichtet. Der:Die Jurist:in muss hierbei die Zulässigkeit der Übertragung prüfen und die Parteien über die Rechtsfolgen der Erklärung belehren. Während zahlreiche Erleichterungen Start-ups mehr Flexibilität

FlexCo

... eine Hybridform zwischen GmbH und AG



bringen sollen, sieht das FlexKapGG an einer Stelle aber auch eine Verschärfung gegenüber dem GmbH-Recht vor: Die Aufsichtsratspflicht soll bei der FlexCo ausgedehnt werden. Neben den Fällen des § 29 Abs. 1 GmbHG muss ein Aufsichtsrat auch dann bestellt werden, wenn die FlexCo zumindest eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB ist. Eine FlexCo wird somit bereits bei mehr als 50 Beschäftigten aufsichtsratspflichtig, wenn gleichzeitig eines der zwei weiteren Größenkriterien (5 Mio. Euro Bilanzsumme oder 10 Mio. Euro Umsatzerlös) überschritten wird. Im Vergleich dazu besteht bei einer GmbH erst bei mehr als 300 Beschäftigten eine Aufsichtsratspflicht (§ 29 Abs. 1 Z. 2 GmbHG).

Unternehmenswert-Anteile als weitere Beteiligungsform

Ein wichtiges Anliegen der Start-ups ist es, die Mitarbeitenden am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teilhaben lassen zu können. Diesem Wunsch folgend sieht das FlexKapGG neben dem klassischen Geschäftsanteil eine zusätzliche Beteiligungsform vor, den sog. Unternehmenswert-Anteil. Gesellschafter:innen dieser Anteilsklasse sind am Bilanzgewinn und Liquidationserlös beteiligt. Sie können jedoch (im Regelfall) bei der Willensbildung der Gesellschaft nicht mitwirken.

Um Unternehmenswert-Anteile ausgeben zu können, muss eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen werden. Die Ausgabe ist nur im Ausmaß von unter 25 Prozent des Stammkapitals erlaubt. Die Stammeinlagen der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten müssen jeweils mindestens 1 Cent betragen. Sie sind bei Übernahme sofort in voller Höhe zu leisten. Das wirtschaftliche Risiko von Unternehmenswert-Beteiligten wird möglichst gering gehalten, da eine Ausfallhaftung für bei anderen Gesellschafter:innen uneinbringliche Stammeinlagen oder zurückgewährte Einlagen ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Aufgrund des evidenten Interesses der Unternehmenswert-Beteiligten an der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens stehen ihnen Informations- und Einsichtsrechte im Zusammenhang mit dem aufgestellten Jahresabschluss zu. Darüber hinausgehende (umfassende) Informationsrechte, wie sie durch die Rechtsprechung des OGH für GmbH-Gesellschafter:innen entwickelt wurden, sind ausgeschlossen.

Für die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen genügt die einfache Schriftform. Es ist weder die Mitwirkung eines:iner Notar:in noch eines:iner Rechtsanwält:in erforderlich. Dadurch soll die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen möglichst einfach und günstig gehalten werden. Gerechtfertigt wird dies in den Erläuterungen damit, dass die Rechte und Pflichten von Unternehmenswert-Beteiligten sehr eingeschränkt seien, sodass auf besondere Formerfordernisse verzichtet werden könne.

Anders als die Gesellschafter:innen sollen Unternehmenswert-Beteiligte nicht namentlich im Firmenbuch eingetragen werden. Es sind lediglich die Summen der Stammeinlagen und der

darauf geleisteten Einlagen aller Unternehmenswert-Anteile einzutragen. Außerdem sind bei Gericht (jährlich) eine Namens- und eine Anteilsliste einzureichen, wobei nur die Namensliste in die Urkundensammlung aufgenommen wird.

Mehr Möglichkeiten bei der Kapitalaufbringung

Das GmbHG kennt im Unterschied zum AktG nicht die Möglichkeiten einer bedingten Kapitalerhöhung und eines genehmigten Kapitals. Für die FlexCo sollen diese Formen der Kapitalaufbringung ebenso zugelassen werden. Die bedingte Kapitalerhöhung erlaubt die Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger:innen von Wandschuldverschreibungen und die Einräumung von Anteilsoptionen an Mitarbeitende. Beim genehmigten Kapital kann die Geschäftsführung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung ins Firmenbuch ermächtigt werden, das Stammkapital durch Ausgabe neuer Anteile bis zu einem bestimmten Nennbetrag zu erhöhen, ohne dass es einer weiteren Mitwirkung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Änderungen im GmbHG

Aus Anlass der Einführung der FlexCo wird im Rahmen des GesRÄG 2023 auch das Mindeststammkapital bei der GmbH herabgesetzt. Dieses beträgt derzeit 35.000 Euro und soll sich künftig auf 10.000 Euro verringern. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Gründungsprivilegierung wird abgeschafft.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form erlassen wird. Es gibt mehrere Punkte im Entwurf wie z. B. die mildereren Formvorschriften und die Herabsetzung des Stammkapitals für die GmbH auf 10.000 Euro, die Anlass zu Diskussionen geben. Nach aktuellem Stand sollen das FlexKapGG und die begleitenden Gesetzesänderungen mit 01.11.2023 in Kraft treten.

Ihr Autor



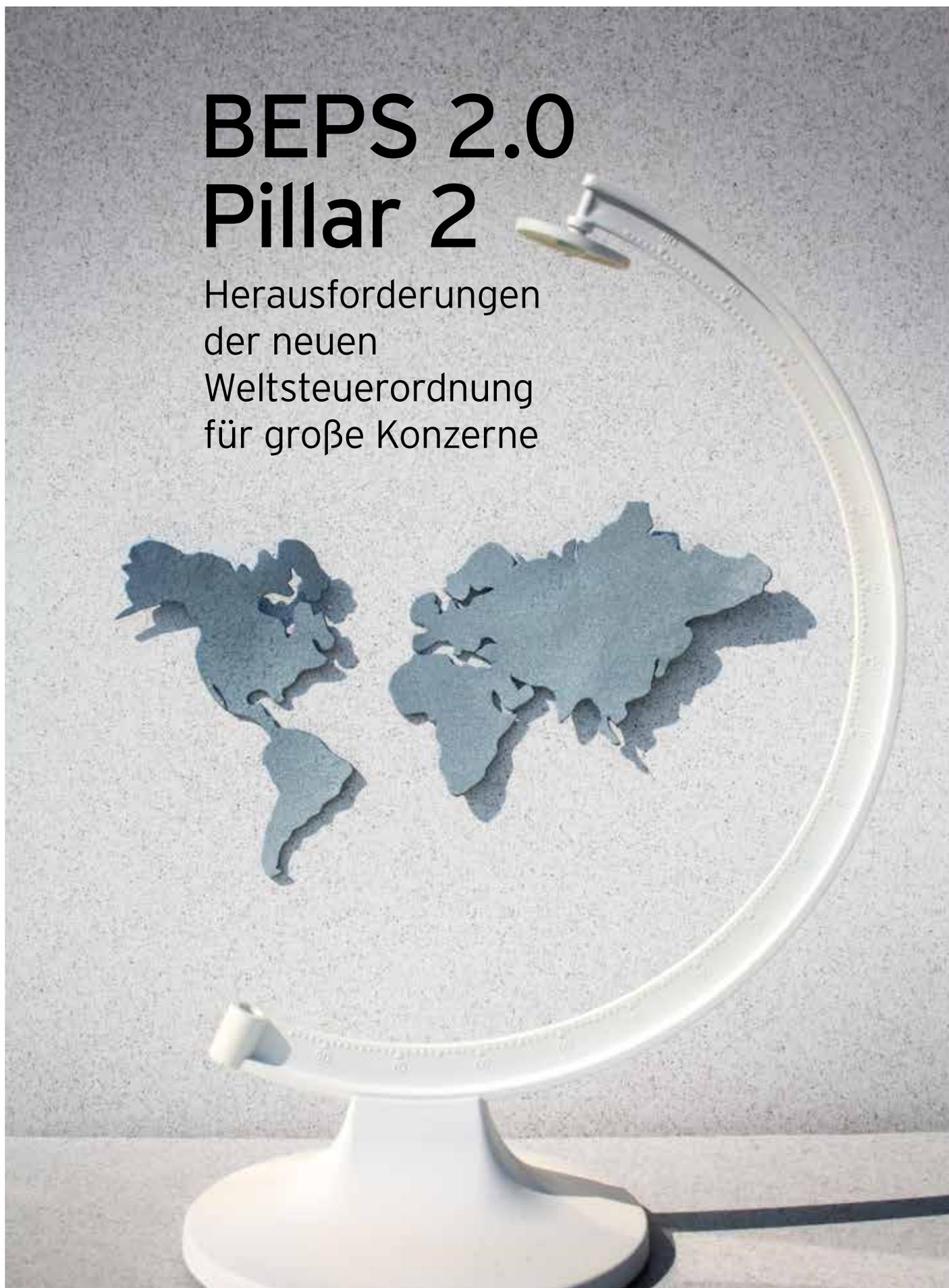
Dr. Stephan Hofmann

EY Law Pelzmann Gall Größ
Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2135
stephan.hofmann@eylaw.at

Stephan Hofmann ist Geschäftsführer und Rechtsanwalt bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Er berät nationale und internationale Unternehmen sowie Start-ups zu allen Fragen des Gesellschafts- und Unternehmensrechts. Zu seinen Aufgaben zählt außerdem die Errichtung von Verträgen für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber.

BEPS 2.0 Pillar 2

Herausforderungen
der neuen
Weltsteuerordnung
für große Konzerne



Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Funktionsweise und die aktuellen Herausforderungen sowie erste Handlungsempfehlungen für die Umsetzung und erläutert, warum die Steuer-, aber auch die Accounting- und die Controlling-Funktionen in Unternehmen besonders stark gefordert sind.

Zielsetzung und Hintergrund

Die OECD als Standardsetter im internationalen Steuerrecht hat Regeln für eine globale Mindestbesteuerung vorgeschlagen. Mehr als 140 Staaten haben zugestimmt, die Regeln umsetzen zu wollen. Die Regeln („BEPS 2.0 Pillar 2 Model Rules“ oder Global Anti-Base Erosion Rules, kurz „GloBE Rules“ genannt) sehen eine effektive Besteuerung von zumindest 15 Prozent in jedem Land, in dem ein Konzern tätig ist, vor. Die EU hat im Dezember 2022 eine Richtlinie (EU 2022/2523) verabschiedet, die vorschreibt, dass diese Regeln in den EU-Staaten ab 01.01.2024 in Kraft treten müssen. Einige Länder haben die Regeln bereits in nationales Recht umgesetzt oder Gesetzesentwürfe entwickelt. Der Gesetzesentwurf in Österreich wird im dritten Quartal 2023 erwartet. International tätigen Konzernen bleibt somit wenig Zeit, um sich für die Umsetzung zu rüsten.

Funktionsweise

Die neuen Regeln sind von Konzernen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro anzuwenden. Es sind sowohl österreichische Konzerne als auch österreichische Geschäftseinheiten ausländischer Konzerne betroffen.

In Österreich sind laut einer OECD-Statistik 76 Headquarters mit 2.194 in- und 5.288 ausländischen Einheiten sowie rund 3.000 österreichische Gesellschaften ausländischer Konzerne betroffen (OECD [2023], „Country-by-Country Reporting: Table I – Aggregate totals by jurisdiction“, OECD Tax Statistics [database], <https://doi.org/10.1787/71d6bf8b-en>, Abruf am 28.07.2023).

Bei einem effektiven Steuersatz (GloBE ETR) von unter 15 Prozent in einem Land ist die Differenz als Ergänzungssteuer (Top-up Tax) zu erheben. Der maßgebliche effektive Steuersatz ist dabei anhand des eigens zu ermittelnden Einkommens (GloBE Income) und der eigens zu ermittelnden Steuern (GloBE Tax) zu berechnen.

GloBE-Berechnungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des GloBE Income ist das Ergebnis der jeweiligen Geschäftseinheit nach dem anzuwendenden Konzernrechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft vor etwaigen Konsolidierungsanpassungen für konzerninterne Geschäftsvorfälle (auch bekannt als Handelsbilanz II). Infolge einer „neuen Maßgeblichkeit“ ist somit die Konzernrechnungslegung im Prozess der Ermittlung der Top-up Tax von zentraler Bedeutung.

Jedoch können das GloBE Income und die GloBE Tax nicht unreflektiert aus dem Konzernreporting („Reporting Packages“) entnommen werden, denn einerseits zeigt die Praxis, dass unter Umständen schon der Ausgangspunkt nicht immer ohne Anpassungen herangezogen werden kann, und andererseits sind umfangreiche Anpassungen im Sinne einer neuen „GloBE-Mehr-Weniger-Rechnung“ (wie z. B. ausgenommene Dividenden, Bewertungsunterschiede) und auch GloBE-Anpassungen der Steuern vorzunehmen. Die Erhebung der relevanten Daten ist mitunter sehr komplex und erfordert eine Vielzahl neuer Datenpunkte.

Compliance für Konzerne

Der effektive Steuersatz (GloBE ETR) wird mittels Division der GloBE Tax durch das GloBE Income ermittelt. Die Ermittlung hat dabei länderweise zu erfolgen („jurisdictional blending“), d. h., alle Geschäftseinheiten eines Konzerns in einem Land werden gemeinsam betrachtet und so die GloBE ETR für das Land ermittelt. Liegt die GloBE ETR eines Landes unter 15 Prozent, ist die Differenz zwischen der ETR und dem 15-prozentigen Mindeststeuersatz als Top-up Tax zu erheben. Doch selbst wenn in keinem Land eine Niedrigbesteuerung vorliegt, müssen Konzerne für alle Länder die GloBE ETR berechnen und Steuererklärungen abgeben. Am Ende wird das neue Mindestbesteuerungsregime damit für viele Konzerne zur teuren Compliance-Aufgabe.

Herausforderungen für Unternehmen und Handlungsbedarf bereits 2023

Die Einführung der GloBE-Regelungen führt zu umfangreichen Berechnungs-, Reporting- und Dokumentationspflichten, unabhängig davon, ob es zu einer zusätzlichen Steuerbelastung kommt oder nicht.

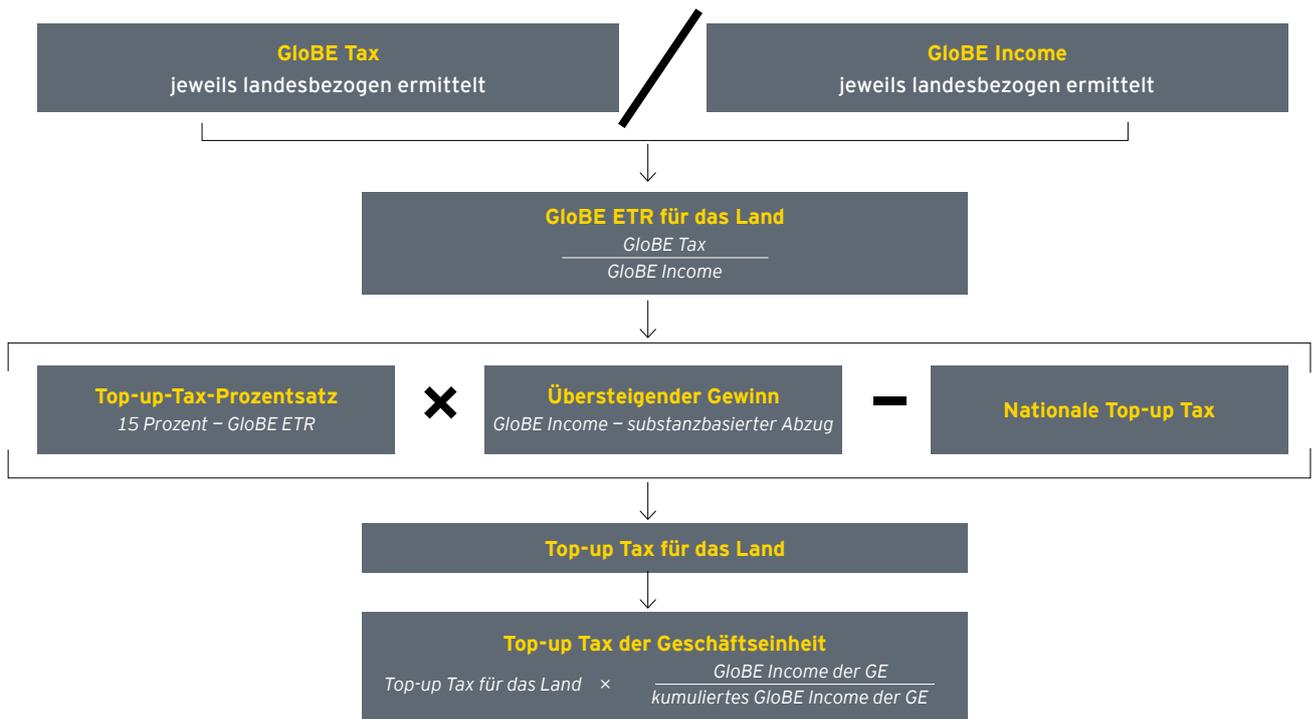
Es ist für Unternehmen daher unerlässlich, sich rechtzeitig mit den neuen Regeln und Anforderungen zu befassen und einen Überblick über die rund 200 in der Regel teils noch nicht entsprechend aufbereiteten Datenpunkte zu erhalten. Ebenso

besteht eine unmittelbare Wechselwirkung mit der finanziellen Berichterstattung, da eine potenzielle Top-up Tax bereits 2024 zu bilanzieren und über die Auswirkungen im Konzernabschluss zu berichten ist.

Viele Schritte sind daher schon im Jahr 2023 zu setzen, um eine erfolgreiche Umsetzung der GloBE-Regeln im Konzern zu ermöglichen:

- ▶ Zunächst gilt es, sich mit den komplexen Regeln vertraut zu machen, Know-how aufzubauen und die Konzernstruktur zu analysieren, um betroffene Geschäftseinheiten identifizieren und klassifizieren zu können.
- ▶ Eine Gap-Analyse zur Identifikation fehlender Datenpunkte und zur zukünftigen Generierung dieser Daten ist ebenfalls unerlässlich. Ebenso empfehlen sich Simulationsrechnungen für ausgewählte Risikoländer, um erste Anhaltspunkte für eine zusätzliche Steuerlast zu erhalten. Aufgrund der Komplexität der Berechnungen hat die OECD für einen Übergangszeitraum Vereinfachungen auf Basis von Daten aus einem qualifizierten CbCR (Country-by-Country Reporting) vorgesehen. Im ersten Schritt sollte daher unbedingt das CbCR analysiert werden, um festzustellen, für welche Länder und Geschäftseinheiten potenziell Vereinfachungen zur Anwendung gelangen können.

Überblick über die Ermittlung der Top-up Tax



- In aller Regel wird eine Anpassung der Unternehmensprozesse und IT-Systeme erforderlich sein, da die GloBE-Berechnungen in den Abschlussprozess und in die Steuerberichterstattung integriert werden müssen. Viele Software-Provider arbeiten bereits an Lösungen, die von einer kompletten Auslagerung bis hin zur vollständigen Integration reichen.

Accounting-Implikationen für Konzernabschlüsse

Grundsätzlich sind laufende und latente Steuern im IFRS-Konzernabschluss gemäß IAS 12 auf der Grundlage der am Abschlussstichtag gültigen oder angekündigten Steuervorschriften zu erfassen. Obwohl das österreichische Umsetzungsgesetz zu Pillar 2 erst mit 01.01.2024 in Kraft treten wird und somit die laufenden Steuern erst ab diesem Zeitpunkt anfallen werden, gilt es zu klären, in welcher Form latente Steuern bereits in früheren Berichtsperioden zu berücksichtigen sind.

Weicht die Top-up Tax von den gemäß IAS 12 (oder auch UGB) bilanzierten Steuern ab, stellen sich vor allem Fragen nach zusätzlichen temporären Differenzen, einer Neubewertung bestehender temporärer Differenzen und dem anzuwendenden Steuersatz.

Vor diesem Hintergrund hat das IASB im Mai 2023 Änderungen an IAS 12 veröffentlicht. Diese Änderungen beinhalten eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der GloBE-Regel ergeben, sowie eine Angabepflicht im Anhang, dass die Ausnahme angewandt wird. Zusätzlich sind gezielte Angaben im Abschluss vorzunehmen, die es den Abschlussleser:innen ermöglichen, das Risiko in Bezug auf potenzielle zusätzliche Ertragsteuern zu verstehen, und das schon in Perioden, in denen die GloBE-Regel noch nicht in Kraft getreten sind.

Da das EU-Endorsement dieser Änderungen an IAS 12 noch nicht erfolgt ist, müssen Unternehmen, die Jahres- oder Zwischenabschlüsse zuvor veröffentlichten, eine Bilanzierungsmethode entwickeln und sich auf die im geänderten IAS 12 geforderten quantitativen und qualitativen Angaben zeitnah vorbereiten. Das „Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee“ (DRSC) hat in Deutschland für Abschlüsse nach HGB bereits eine analoge Ausnahme beim Gesetzgeber angeregt, in Österreich hat sich das AFRAC dazu bisher noch nicht geäußert.

Bereits im Zuge von Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2023 müssen sich Unternehmen darauf einstellen, dass auch ihre Wirtschaftsprüfer:innen mit detaillierten Fragen zum Status der Umsetzung, beispielsweise zur Betroffenheits- und Gap-Analyse, auf sie zukommen werden.

Fazit

Die GloBE-Regeln etablieren ein völlig neues, zusätzliches Besteuerungsregime, das nicht zuletzt infolge einer „neuen Maßgeblichkeit“ massive Anforderungen an die Konzernrechnungslegung und interne Unternehmensprozesse stellt. Die Verflechtungen aus Konzernrechnungslegung und Steuerrecht sowie die Anforderungen an die Datenqualität erreichen dadurch eine neue Ebene und rücken auch die Accounting-, die Controlling- und die Finance-Funktion als Informationslieferanten für die Steuerbemessung ins Rampenlicht.

Den Herausforderungen der Umsetzung (Datensammlung, Datenvalidierung, Berechnung der steuerlichen Parameter, Reporting, Kontrolle, Dokumentation, IT ...) kann nur mit sorgfältiger Vorbereitung und entsprechenden Prozess- und Systemanpassungen begegnet werden, die angesichts der engen Zeitschiene rasch initiiert werden müssen.

Ihre Autor:innen



Mag. Judith Frank

Senior Manager
T +43 1 211 70 1091
judith.frank@at.ey.com

Judith Frank ist Steuerberaterin und Senior Manager in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY in Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich Konzernsteuerrecht und internationales Steuerrecht. Sie unterstützt Unternehmen bei Impact-Analysen, bei inhaltlichen Fragen zu den neuen Regeln, bei der Datenerhebung und beim Aufbau neuer bzw. der Anpassung bestehender Prozesse zur Erfüllung der neuen Verpflichtung im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung.



Georg Kotnik, MSc (WU)

Senior Manager
T +43 1 21170 1157
georg.kotnik@at.ey.com

Georg Kotnik ist Senior Manager im Bereich Financial Accounting Advisory Services. Sein Schwerpunkt liegt auf der Beratung in Bezug auf Finanz- und Rechnungslegungsprozesse, auf dem Vor-Ort-Support internationaler Konzerne sowie auf IFRS- und Konsolidierungsthemen.



Cybersecurity meets M&A



Fotos: Getty Images

Die unsichtbare Bedrohung: Wie Cybersecurity den Erfolg von M&A-Projekten beeinflusst

Mergers & Acquisitions (M&A) sind ein essenzieller Bestandteil der heutigen Wirtschaft. Unternehmen nutzen sie als strategisches Instrument, um ihre Wettbewerbsposition zu stärken, neue Märkte zu erschließen und Synergien zu nutzen. Doch hinter diesen scheinbar nahtlosen Unternehmenszusammenschlüssen steckt ein komplexer Prozess, der sorgfältige Planung, gründliche Analysen und eine genaue Bewertung erfordert.

M&A-Projektphasen: ein Überblick

Ein M&A-Projekt durchläuft mehrere klar definierte Phasen, um einen reibungslosen Ablauf und erfolgreiche Ergebnisse zu gewährleisten. Die wichtigsten Phasen sind die folgenden:

1. Strategische Planung und Zielsetzung:

Unternehmen bestimmen ihre M&A-Ziele in Übereinstimmung mit ihrer Unternehmensstrategie und analysieren den Markt.

2. Identifikation und Screening:

Potenzielle Zielunternehmen werden identifiziert und einer ersten Prüfung unterzogen (Long/Short List), um ihre Eignung für einen möglichen Deal zu bewerten.

3. Due Diligence:

Eine tiefgehende Prüfung aller relevanten Aspekte des Zielunternehmens, einschließlich finanzieller, rechtlicher und operativer Aspekte, wird durchgeführt.

4. Verhandlung und Strukturierung:

Die Details des Deals werden ausgehandelt und die Übernahmestruktur festgelegt.

5. Integration und Umsetzung:

Nach Abschluss des Deals erfolgt die Integration der beiden Unternehmen.

Due Diligence: der kritische Schritt im M&A-Prozess

Der Erfolg eines M&A-Projekts hängt von einer gründlichen Analyse ab, die eine umfassende Due Diligence aller relevanten Bereiche umfasst. Obwohl verschiedene Aspekte wie Recht, Steuern, IT, Commercial, operatives Management und Personal im Rahmen einer Due Diligence betrachtet werden, ist die Financial Due Diligence (FDD) der Dreh- und Angelpunkt dieses Prozesses. Denn Ziel ist es, alle Risiken und Chancen eines Unternehmens zu identifizieren, deren finanzielle Auswirkungen zu quantifizieren und dies alles schließlich im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen.

Schnittstellen zur Cyber Due Diligence

In einer digitalisierten Welt, in der Unternehmen zunehmend von Technologie und digitalen Prozessen abhängig sind, spielt die Cyber Due Diligence (CDD) eine entscheidende Rolle bei Investitionsentscheidungen und sollte kritischer Bestandteil einer jeden Unternehmensbewertung sein.

Das Risiko von Unternehmen, von einer Cyberattacke getroffen zu werden, wächst ständig und ist vor allem in Zeiten der Digitalisierung sehr groß geworden. Wie aus dem letzten Global Information Security Survey aus dem Jahr 2022 von EY hervorgeht, erwarten 76 Prozent der befragten österreichischen Führungskräfte eine steigende Gefahr durch Cyberangriffe und Datendiebstahl.

Darüber hinaus sind Unternehmen zunehmend gezwungen, Informationen über bevorstehende Fusionen, Übernahmen oder Partnerschaften öffentlich bekannt zu geben, um rechtliche Vorschriften zu erfüllen oder das Vertrauen der Investoren zu gewinnen. Während diese Transparenz positiv für die Marktkommunikation sein mag, birgt sie ein erhebliches Risiko für Cyberangriffe.

Insbesondere während eines laufenden Transaktionsprozesses oder unmittelbar nach Abschluss einer Transaktion konnte vom FBI – in einer Private Industry Notification veröffentlicht – ein messbarer Anstieg an Cyberaktivitäten gegen betroffene Unternehmen festgestellt werden.

Die FDD, die traditionell den finanziellen Zustand und die Leistung eines Unternehmens analysiert, muss nun eng mit der Analyse der Cybersecurity verknüpft werden, um ein umfassendes Bild der Risiken und Chancen einer geplanten Transaktion zu erlangen.

Denn die Ergebnisse der CDD können den Wert eines Unternehmens, seine zukünftigen Cashflows, sein Risikoprofil und damit den Kaufpreis erheblich beeinflussen. Somit liegen die Synergien zwischen der CDD und der FDD nicht nur im Bereich der frühzeitigen Erkennung potenzieller (Unternehmens-) Risiken, sondern sie schaffen auch einen nachhaltigen Mehrwert für Investoren, Unternehmen und Stakeholder.



Wesentliche Themen und Bestandteile einer Cyber Due Diligence

Die CDD ist ein Prozess, der darauf abzielt, die Cybersicherheitsmaßnahmen eines Zielunternehmens zu bewerten. Dabei werden Schwachstellen, Bedrohungen und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit digitalen Assets, Informationssystemen und Daten identifiziert und analysiert.

Der Scope der CDD erstreckt sich über verschiedene Ebenen der Cybersecurity, von der Governance und Strategie bis hin zur operativen Umsetzung.

Zu Beginn liegt der Fokus auf der Bewertung der Cybersecurity-Governance und Strategie eines Unternehmens. Hierbei wird analysiert, wie die Unternehmensführung die Cybersicherheit in die Geschäftsstrategie integriert hat und welche Richtlinien, Verfahren und Prozesse zur Sicherung digitaler Assets vorhanden sind.

Darüber hinaus ist die Überprüfung der Sicherheitsarchitektur und -technologien von großer Bedeutung. Die CDD analysiert, welche Sicherheitssysteme und -maßnahmen implementiert wurden, um potenzielle Bedrohungen zu erkennen, zu verhindern und darauf zu reagieren.

Des Weiteren werden die Sicherheitsprozesse und -maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin untersucht. Dies umfasst regelmäßige technische Überprüfungen, Schulungen für Mitarbeitende zur Sensibilisierung für Cybergefahren sowie eine ausgereifte Incident-Response-Strategie.

Schließlich wird auch die operative Umsetzung der Cybersecurity-Praktiken bewertet. Hier liegt der Fokus auf der tatsächlichen Implementierung der Sicherheitsmaßnahmen. Es ist entscheidend, dass die definierten Sicherheitsrichtlinien und -prozesse in der Praxis angewendet werden und dass die Mitarbei-



Fotos: Getty Images

tenden in allen Ebenen des Unternehmens in die Sicherheitsmaßnahmen eingebunden sind.

Ergebnisse einer Cyber Due Diligence

Die möglichen Ergebnisse der CDD können vielfältig sein und reichen von der Identifizierung potenzieller Sicherheitslücken und Compliance-Verstöße bis hin zur Bestätigung eines robusten Cybersecurity Framework und einer gut etablierten Cybersecurity-Kultur.

Basierend auf den ausgewählten Modulen können die Cybersecurity Capabilities und deren Reifegrad bewertet werden. Daraus werden anschließend mögliche Cybersecurity-Risiken abgeleitet, deren Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und die finanziellen Auswirkungen quantifiziert.

In dem nachfolgenden Abschnitt werden für die Themengebiete der CDD beispielhafte Ergebnisse angeführt, die einen wesentlichen Einfluss auf die FDD haben können.

Cybersecurity-Governance und -strategie

- ▶ Unklare Verantwortlichkeiten und Richtlinien führen zu ineffizienten Sicherheitsmaßnahmen.
- ▶ Mangelnde Unterstützung des Managements bei der Allokation von Ressourcen für Cybersecurity-Initiativen kann zu unangemessenen Investitionen oder unterfinanzierten Sicherheitsmaßnahmen führen.
- ▶ Fehlende Ausrichtung der Cybersecurity-Strategie auf die Geschäftsziele kann zu einer unzureichenden Abdeckung potenzieller Risiken führen.

Sicherheitsarchitektur und Technologien

- ▶ Veraltete Sicherheitstechnologien führen zu erhöhten Anfälligkeiten für Cyberangriffe.
- ▶ Wettbewerbsnachteile entstehen durch unzureichende Investitionen in die Sicherheitsarchitektur.
- ▶ Mangelnde Integration von Sicherheitstechnologien in die IT-Infrastruktur führt zu erhöhten zukünftigen Kosten für die notwendige Aufrüstung und Anpassung.

Cybersecurity-Praktiken

- ▶ Fehlende regelmäßige Sicherheitstests (z. B. Penetration Tests) bringen unentdeckte Schwachstellen mit sich.
- ▶ Mangelnde Vorbereitung und keine regelmäßigen Übungen für Sicherheitsvorfälle führen zu längeren Ausfallzeiten.
- ▶ Schwache proaktive Maßnahmen gegenüber Cyberbedrohungen führen zu erhöhten Kosten für die Schadensbegrenzung und Wiederherstellung nach einem Cyber Incident.

Sicherheitsprozesse und -maßnahmen

- ▶ Mangelhafte Überwachung und Bewertung von Vulnerabilities führt dazu, dass mögliche Schwachstellen unentdeckt bleiben oder nicht zeitgerecht entsprechend ihrer Kritikalität behoben werden.
- ▶ Fehlende Notfallpläne und Sicherheitsrichtlinien können Betriebsunterbrechungen verlängern.
- ▶ Datenschutzverletzungen aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen könnten rechtliche und finanzielle Folgen haben.



Fazit

Durch diese integrierte Betrachtung wird es möglich, finanzielle Risiken, die aus potenziellen Cybersecurity-Schwachstellen resultieren, umfassend zu bewerten.

Wie unsichtbare Bedrohungen sichtbar werden

Die Ergebnisse einer CDD haben somit erhebliche Auswirkungen auf die FDD. Sie identifiziert potenzielle Schwachstellen und Risiken mit erheblichen Auswirkungen auf Cashflows und somit den Unternehmenswert:

1) Zukünftige Cashflows

Ein unzureichend geschütztes Unternehmen ist anfällig für Cyberangriffe. Wenn sensible Daten, geistiges Eigentum oder Kundendaten gestohlen oder beschädigt werden, entstehen erhebliche finanzielle Schäden. Dies führt nicht nur zu direkten finanziellen Verlusten, sondern auch zu Rechtsstreitigkeiten, Rufschäden und Kundenabwanderung.

Die Identifizierung von Schwachstellen in der CDD kann dazu führen, dass Investoren zusätzliche Investitionen für die

Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen veranschlagen. Dies beeinflusst die finanzielle Rentabilität und Renditeerwartungen.

2) Bewertung eines Unternehmens

Ein Unternehmen mit hohen Cyberrisiken kann als riskanteres Investment angesehen werden, was zu höheren Kapitalkosten und somit zu einem niedrigeren Unternehmenswert führt, bis hin dazu, dass Investoren von einem Deal ganz absehen. Darüber hinaus ziehen Verstöße gegen Datenschutzvorschriften und Cybersicherheitsbestimmungen hohe Strafen nach sich. Unternehmen, die nicht den erforderlichen Standards entsprechen, riskieren Bußgelder und rechtliche Auseinandersetzungen, die sich negativ auf ihre finanzielle Stabilität auswirken.

Investoren und Unternehmen sollten die Bedeutung der Cybersicherheit erkennen und sicherstellen, dass bei jeder Transaktion die digitalen Sicherheitsmaßnahmen umfassend geprüft werden. Nur so können potenzielle Risiken effektiv minimiert und Chancen maximiert werden, um langfristige finanzielle Erfolge zu erzielen.

Ihre Autoren



Mag. Manuel Mangelberger, MA
Partner
T +43 1 211 70 1209
manuel.mangelberger@at.ey.com

Manuel Mangelberger ist Partner bei EY. Er blickt auf 15 Jahre Berufserfahrung im Bereich Strategy and Transactions zurück, national wie auch international. Hierbei begleitet er Kunden aus dem Corporate- und Private-Equity-Umfeld bei grenzüberschreitenden Unternehmenskäufen und -verkäufen.



Dominik Ziegl, MSc
Senior Consultant
T +43 732 790 790 5037
dominik.ziegl@at.ey.com

Dominik Ziegl ist als Senior Consultant im Bereich Technology Risk tätig. Sein Fokus liegt auf Cybersecurity mit Schwerpunkt auf Informationssicherheit. Neben Cybersecurity-Beratungsprojekten führt er auch IT-Security-Audits durch.



Found out

EY Start-up Investment Barometer Österreich, 1. Halbjahr 2023



Nach drei Rekordhalbjahren zwischen 2021 und Mitte 2022 hat sich das Volumen, das Geldgeber in Österreichs Start-ups investieren, in den ersten sechs Monaten 2023 reduziert. Eine Gesamtsumme von 356 Millionen Euro ist zwar ein Rückgang um 60 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, aber immer noch die größte lukrierte Summe mit Ausnahme der beiden Boom-Jahre. Eine starke Entwicklung gab es bei der Anzahl der Finanzierungsrunden, die entgegen dem internationalen Trend auf eine neue Bestmarke um rund 15 Prozent von 79 auf 91 gestiegen ist.

Die Finanzierungsrunden in Österreich sind im ersten Halbjahr entsprechend kleiner geworden, Mega-Runden wie in den Vorjahren blieben diesmal die Ausnahme: So wurden nur noch zwei Finanzierungsrunden mit einem Volumen von mehr als 50 Millionen Euro gezählt, im Vorjahr waren es noch fünf. Der Rückgang bei großen Wachstumsrunden lässt sich auf die Zurückhaltung internationaler Investorengruppen zurückführen, weshalb auch erstmals seit Erhebungsbeginn weniger als die Hälfte (38 %) des Gesamtfinanzierungsvolumens von rein ausländisch besetzten Investorengruppen bereitgestellt wurde – im Vorjahr waren es noch 73 Prozent. Die Gesamtsumme, die rein ausländisch besetzte Investorengruppen in Österreichs Start-ups stecken, ist im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 um 80 Prozent von 647 Millionen Euro auf 134 Millionen Euro gesunken.

Das sind die Ergebnisse des Start-up Investment Barometers von EY in Zusammenarbeit mit invest.austria, dem führenden Netzwerk für Investoren am vorbörslichen Kapitalmarkt in Österreich. Berücksichtigt wurden veröffentlichte Finanzierungsrunden in Unternehmen mit Hauptsitz in Österreich, deren Gründung höchstens zehn Jahre zurückliegt.

Während sich internationale Geldgeber momentan stark zurückhalten, zeigt sich bei österreichischen ein gegensätzlicher Trend: Von den mindestens 213 öffentlich bekannten Investoren, die in heimische Start-ups investiert haben, kamen im ersten Halbjahr 2023 immerhin 141 – und damit zwei Drittel – aus Österreich. Das ist ein deutlicher Anstieg um rund 50 Prozent im Vergleich zu 2022, als der Anteil bei 54 Prozent lag. Am zweithäufigsten waren 2023 Investoren mit Hauptsitz in Deutschland vertreten (26). Es folgen solche aus den USA (11) und der Schweiz (9).

Entsprechend hoch ist auch der Anteil an österreichischen Geldgeber: An 70 Prozent der Finanzierungsrunden, bei denen Angaben zu den beteiligten Investorengruppen veröffentlicht wurden, waren heimische Organisationen beteiligt. 42 Prozent wurden sogar rein von heimischen Investoren getragen. Mit 38 Prozent liegt der Anteil von rein international besetzten Investorengruppen auf dem niedrigsten Stand seit Erhebungsbeginn und deutlich unter 2022 (73 %) und 2021 (90 %).

Am höchsten war im ersten Halbjahr 2023 der Anteil an Inlandsinvestoren im Bereich FinTech/ InsurTech, in dem 75 Prozent der beteiligten Kapitalgeber ihren Hauptsitz in Österreich haben. Außerdem waren hier bei sechs der insgesamt acht Deals Geldgeber aus dem Inland beteiligt. Ebenfalls überdurchschnittlich hoch lag die Quote der Inlandsinvestoren in den Bereichen E-Commerce und Software & Analytics mit jeweils 71 Prozent. Am niedrigsten war im ersten Halbjahr 2023 der Anteil der österreichischen Geldgeber im Bereich Media & Entertainment: Hier befand sich bei den drei Deals unter den beteiligten drei Investoren kein einziger aus Österreich.

Publikationen



EY M&A-Index Österreich erstes Halbjahr 2023

Investor:innen und Führungskräfte versuchen derzeit, ihre langfristigen Unternehmensstrategien an die aktuellen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Risiken anzupassen, und fahren auf Sicht. Aufgrund der steigenden Zinsen, Rückgänge der Aktienbewertungen oder der geopolitischen Spannungen hat auch der globale M&A-Markt einen deutlichen Dämpfer erlitten. Auf dem österreichischen Markt macht sich dieser rückläufige globale Trend ebenfalls leise bemerkbar: Im ersten Halbjahr 2023 gab es 132 Unternehmenskäufe mit österreichischer Beteiligung und damit 14 weniger als im ersten Halbjahr 2022 – dies entspricht einem Rückgang um 9,6 Prozent.



EY Mobility Consumer Index

Wirft man einen Blick auf die weltweite Verkehrslage, wird eines klar: Das Auto ist und bleibt ein beliebtes Fortbewegungsmittel. Die Kaufabsicht für Autos ist global weiterhin stark: 44 Prozent der befragten Personen geben an, wahrscheinlich in den nächsten zwei Jahren ein Auto zu erwerben – 2020 waren es noch 33 Prozent. In Österreich zeichnet sich allerdings ein anderes Bild ab: Im Vergleich zum internationalen Durchschnitt haben die Pkw-Lenker:innen hierzulande eine deutlich geringere Absicht, ein Auto zu kaufen – nur ein Fünftel (22 %) plant einen solchen Kauf für die kommenden 24 Monate. Österreich belegt damit weltweit gesehen hinter Schweden (27 %) und Singapur (28 %) den vorletzten Platz – nur in Japan ist der Anteil noch geringer (19 %). Die Länder Brasilien, Indien (ex aequo 70 %) und Mexiko (64 %) führen hingegen das Ranking an, hier sind die meisten Autokäufe geplant.

Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich unter ey.com/at/registrierung für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail an eyaustria@at.ey.com.



Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Beiträgen.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Finance & Performance Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an eyaustria@at.ey.com.

Events

Certified M&A Manager

Lehrgang Controller Institut
Start: 11.09.2023, Wien und online

CFOaktuell Jahrestagung

Tagung Controller Institut
19.09.2023, Wien

Sustainable Finance

Forum Linde Campus
21.09.2023, Wien

Künstliche Intelligenz im Unternehmen

Konferenz Linde Campus
27.-28.09.2023, online

Power of Three 2023:

Record-to-Report Event

Seminar
12.10.2023, Linz | 13.12.2023, Graz

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an eyaustria@at.ey.com.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.B.H. („EY“),
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, ey@at.ey.com

Inhaltliche Gesamtverantwortung Mag. Stefan Uher

Redaktion Mag. Gerald Steckbauer

Gestaltung CPoffice, Sabine Reissner

Druck Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Finance & Performance Magazine Digitalversion

Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazins via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an eyaustria@at.ey.com.



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2308-037
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at